

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.707.454

Wien, 2. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12495/J vom 3. Oktober 2022 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird festgehalten, dass eine exakte Bezifferung der aufgrund einer Behinderung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) befreiten Personen nicht möglich ist, da entsprechend den gesetzlichen Grundlagen die Befreiung in Fällen des Fahrzeugerwerbes im Inland direkt beim österreichischen Fahrzeughändler geltend gemacht wird. Aufgrund der Parallelität zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer seit 1. Juli 2021 wurden die hierzu auf Seiten des österreichischen Versicherungsverbands verfügbaren Daten und Informationen herangezogen und daraus Rückschlüsse gebildet.

Zu 1. und 2. sowie 7. bis 9.:

Seit Inkrafttreten der Befreiung von der NoVA am 30. Oktober 2019 wurde die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer für 48.611 Kraftfahrzeuge (KFZ) neu in Anspruch genommen. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 43.023 KFZ mit einer Leistung bis 150 kW (204 PS)

- 3.297 KFZ mit einer Leistung zwischen 150 kW (204 PS) und 200 kW (270 PS)
- 2.291 KFZ mit einer Leistung über 200 kW (270 PS)

In der Gesamtmenge von 48.611 KFZ enthalten sind 19.501 KFZ, für die diese Befreiung seit 1. Juli 2021 (Änderung NoVAG) in Anspruch genommen wurde. Diese Zahl kann daher als Höchstzahl der normverbrauchsabgabefreien Menschen mit Behinderungen angenommen werden. Aufgrund der geringeren Anzahl an für diese KFZ vergebenen Kennzeichen (z.B. wegen wiederholter Inanspruchnahme der Befreiung durch dieselbe Person, Wechselkennzeichen) sowie aufgrund des Umstandes, dass nicht alle versicherungssteuerpflichtigen KFZ auch der NoVA unterworfen werden und weiterer Faktoren, ist von einer geringeren Anzahl an Personen auszugehen, die die Befreiung von der NoVA für ein (oder mehrere) KFZ in Anspruch genommen haben. Auswertbare Zahlen liegen hier wie eingangs erläutert keine vor.

Aufgrund dieser Daten ist insgesamt mit einem Einnahmenentgang im niedrigen zweistelligen Millionenbereich zu rechnen. Zu beachten ist, dass das Aufkommen der NoVA je nach Erstzulassungszahlen jährlichen Schwankungen unterworfen ist.

Zu 3. bis 6.:

Es erfolgt weder durch die inländischen Fahrzeughändler eine Übermittlung der Fahrzeugpreise betreffend die normverbrauchsabgabefreien KFZ, noch werden die Fahrzeugpreise in Fällen der Eigenimporte auswertbar erfasst. Eine Auswertung, wie viele Fahrzeuge in einem bestimmten Preissegment von der NoVA befreit wurden, ist somit nicht möglich.

Zu 10.:

Nach der ursprünglichen Befreiungsbestimmung des § 3 Z 5 NoVAG 1991, idF BGBI. I Nr. 103/2019 war es lediglich Voraussetzung, dass im Zeitpunkt des Erwerbs bzw. im Zeitpunkt der Zulassung ein Behindertenpass mit Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vorgelegt werden kann. Ob das KFZ in der Folge für Zwecke der Mobilität des Menschen mit Behinderung verwendet wird oder ob dieses KFZ gar auf den Menschen mit Behinderung zugelassen wurde, war in der Praxis nicht nachprüfbar. Aus diesem Grund wurde eine Novellierung der Befreiungsbestimmung angeregt. Nach der novellierten Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 2 NoVAG 1991, idF BGBI. I Nr. 18/2021, ist der Nachweis über die Behinderung und die Verwendung für den Menschen mit Behinderung nicht mehr gesondert beim Fahrzeughändler zu erbringen,

sondern ist nunmehr mit dem bestehenden System bei der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Gratis-Vignette verknüpft. Es wurde damit das Ziel verfolgt, dass die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für Menschen mit Behinderung nicht durch mehrere Behörden beziehungsweise Beteiligte (u.a. Fahrzeughändler) vorgenommen werden muss, sondern dass die bereits bei den Zulassungsstellen erfolgte Prüfung für mehrere Prozesse verwendet werden kann. Zudem wurde sichergestellt, dass die Befreiung von der NoVA nur für ein KFZ (gleichzeitig) bzw. für mehrere unter Wechselkennzeichen zugelassene KFZ in Anspruch genommen werden kann, und dass das befreite KFZ auf den Menschen mit Behinderung zugelassen sein muss. Mit diesen Schritten sollten mögliche systembedingte Betrugsszenarien verhindert werden.

Zu 11. bis 12.:

Fälle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Befreiung von der NoVA für Menschen mit Behinderung sind nicht bekannt.

Zu 13. und 14.:

Aktuell werden die Implementierung einer angemessenen Wert- und/oder Leistungsbegrenzung für die Inanspruchnahme der Befreiungen beziehungsweise weitere Alternativen geprüft. Ähnliche Beschränkungen waren bereits bei der Abgeltung der NoVA gemäß § 36 ff Bundesbehindertengesetz bis 1. Jänner 2011 vorgesehen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

